

Berichtigung

2008_154a

Gestützt auf Artikel 22 Abs. 1 Bst. b des Gesetzes vom 16. Oktober 2001 über die Veröffentlichung der Erlasse (VEG),

1. Der deutsche Text des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 2. Dezember 2008 (RPBG) muss wie folgt berichtigt werden (die Änderung wird fett und unterstrichen gedruckt):

Art. 47 b) Verzicht auf eine Auszonung

² Wenn die Gemeinde gerichtlich verpflichtet wird, die Eigentümerschaft wegen materieller Enteignung zu entschädigen, so kann sie nach Anhören der betroffenen Eigentümerschaft die **Auszonung** widerrufen und die Wiedereinzonung in die vorherige Zone verfügen. Im Übrigen ist Artikel 115 anwendbar.

2. Mit der Veröffentlichung dieser Berichtigung beginnt keine neue Referendumsfrist zu laufen.
-